



Geburtsanzeige/Namenserklärung

I. Minderjährige

Vor der erstmaligen Ausstellung eines Reisepasses muss zunächst der Nachname des Kindes für den deutschen Rechtsbereich geklärt werden. **Durch die mexikanische Geburtsurkunde wird der Nachname des Kindes für das deutsche Recht nicht festgelegt.**

Nach deutschem Namensrecht gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Namensführung für ein Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

1. Die Eltern führen einen gemeinsamen Ehenamen (z. B. bei Eheschließung in Deutschland)

In diesem führt das Kind zunächst automatisch den Ehenamen der Eltern als Familiennamen. Sofern ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, besteht die Möglichkeit, das Heimatrecht des ausländischen Elternteils für das Kind nachträglich zu wählen.

2. Die Eltern sind verheiratet, führen aber keinen gemeinsamen Ehenamen

In diesem Fall muss zunächst ein Nachname für das Kind bestimmt werden, bevor ein Reisepass ausgestellt werden kann. Die Eltern können für die Namensführung des Kindes das Recht eines der Staaten wählen, dem sie selbst angehören (beispielsweise bei deutsch-mexikanischen Eltern also das deutsche oder das mexikanische Namensrecht). Dies hat für das Kind später den Vorteil, dass die Namensführung im deutschen und im ausländischen Pass und in allen Personenstandsurkunden identisch ist.

Deutsches Namensrecht: Das Kind kann den vollständigen Nachnamen des Vaters oder denjenigen der Mutter führen (diese Erklärung gilt auch für alle weiteren Kinder)

Mexikanisches Namensrecht (und anderer lateinamerikanischer Länder): Das Kind führt den aus erstem Nachnamen (*apellido*) des Vaters und erstem Nachnamen der Mutter gebildeten Doppelnamen (diese Erklärung muss für jedes Kind neu abgegeben werden).

3. Die Eltern des Kindes sind nicht verheiratet

Sofern die Eltern des Kindes bei dessen Geburt nicht verheiratet sind, führt das Kind als Deutsche/r zunächst automatisch den kompletten Familiennamen der Mutter (auch den einer mexikanischen Mutter) als Nachnamen. Es ist möglich, durch Abgabe einer Namenserklärung z. B. den vollständigen Nachnamen des Vaters oder den mexikanischen Doppelnamen für das Kind zu bestimmen (s. o.).

Der Nachweis einer gültigen Vaterschaftsanerkennung ist erforderlich, dazu genügt in Mexiko im Regelfall der von beiden Eltern unterschriebene Original-Geburtsersteintrag des Kindes (hier ist der digitale Ausdruck der Geburtsurkunde nicht ausreichend).

II. Volljährige Antragsteller

Bitte beachten Sie folgende Besonderheit bei Geburt ab dem 1.9.1986 und Vollendung des 18. Lebensjahrs:

Antragsteller, die ab dem 01.09.1986 geboren sind und volljährig sind, können aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen keine Erklärung mehr zugunsten des mexikanischen Rechts abgeben (d. h. der zusammengesetzte mexikanische Nachname ist nicht mehr möglich). Sie müssen sich zwischen dem vollständigen Nachnamen der Mutter und dem vollständigen Nachnamen des Vaters entscheiden. Ist der deutsche Elternteil auch Doppelstaater, sind ggf. nur dessen zwei

apellidos wählbar. Es muss nicht der Name des deutschen Elternteils gewählt werden. Volljährige, deren Eltern bei Geburt nicht verheiratet waren, führen automatisch den vollständigen Namen der Mutter, auch wenn der Name des deutschen Vaters in der mexikanischen Geburtsurkunde als erster *apellido* eingetragen ist, eine nachträgliche Bestimmung ist nicht mehr möglich.

III. Antrag auf Eintragung der Geburt und Ausstellung einer dt. Geburtsurkunde

Für die Bestimmung des Familiennamens eines Kindes gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Eintragung der Geburt des Kindes beim zuständigen Standesamt in Deutschland
- b) Abgabe lediglich einer Namenserklärung

Für im Ausland geborene deutsche Staatsangehörige besteht die Möglichkeit, die **Geburt über die Botschaft beim zuständigen deutschen Standesamt (aktueller oder letzter dt. Wohnsitz) in das Geburtenregister eintragen zu lassen**. Das Standesamt nimmt in diesem Fall die Geburtsanzeige entgegen, die auch die Namenserklärung durch die Eltern beinhaltet und stellt eine deutsche Geburtsurkunde für das Kind aus. Dies ist nicht obligatorisch, aber von Vorteil für alle weiteren Kontakte mit deutschen Behörden. Die Beantragung der Beurkundung der Geburt in Deutschland kann überdies als Nachweis für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit hilfreich sein. **Eine deutsche Geburtsurkunde ist obligatorisch zum Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit bei Kindern, deren deutsche Eltern nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren sind.**

Der Antrag auf Beurkundung einer Geburt muss von den Eltern des Kindes persönlich eingereicht und unterschrieben werden. Dies kann in der Botschaft erfolgen oder bei einem der Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland in Mexiko (Anschriften siehe Website der Botschaft). Kinder ab 14 Jahren müssen den Antrag zusammen mit den Eltern persönlich unterschreiben. Volljährige Antragsteller müssen den Antrag persönlich einreichen und unterschreiben.

Verfahren

Alle mexikanischen Urkunden müssen mit einer Apostille versehen sein (siehe dazu entsprechendes Merkblatt auf der Website der Botschaft).

Allen fremdsprachigen Urkunden (außer Englisch) muss eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt werden. Die Übersetzung muss von einem anerkannten Übersetzer gefertigt sein (Liste siehe Website der Botschaft. Es kann auch jeder andere in Mexiko oder Deutschland anerkannte Übersetzer kontaktiert werden).

Sofern **Urkunden aus anderen Ländern** als Deutschland oder Mexiko vorgelegt werden, erkundigen Sie sich bitte zuvor, ob diese Länder Apostillen ausstellen oder ggf. die Einholung einer Legalisation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Land der Ausstellung erforderlich ist.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin über das Internet-Terminvergabesystem der Botschaft. Die persönliche Anwesenheit beider sorgeberechtigter Eltern ist bei Minderjährigen erforderlich. Das Kind muss ab dem 14. Lebensjahr ebenfalls persönlich vorsprechen. Sofern Sie den Antrag bei einem der Honorarkonsuln einreichen möchten, setzen Sie sich bitte zunächst telefonisch mit diesem in Verbindung.

Der Antrag auf Beurkundung einer Geburt/die Namenserklärung wird dann durch die Botschaft an das zuständige Standesamt in Deutschland übermittelt; dieses ist das Standesamt am letzten dt. Wohnsitz, bzw., wenn ein Elternteil Hauptwohnsitz in Deutschland hat, ist das Standesamt am Meldeort zuständig. Das Standesamt I in Berlin ist zuständig, wenn niemals ein dt. Wohnsitz bestanden hat.

Gebühren

Es sind (unabhängig davon, ob ein Antrag auf Beurkundung einer Geburt oder eine Namenserklärung eingereicht werden) folgende **Gebühren** (zum amtlichen Kurs der Botschaft in mexikanischen Pesos in bar oder mit Kreditkarte) zu entrichten:

- | | |
|------------------|--|
| 25.- Euro | Beglaubigung der Unterschrift der Eltern bzw. des Antragstellers (gemäß Ziffer 121 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung)) |
| 10.- Euro | Beglaubigung der Fotokopien |

(gemäß Ziffer 124 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung))

Das zuständige Standesamt in Deutschland erhebt weitere Gebühren für die Eintragung sowie die Ausstellung der Urkunden, die vor Eintragung zu entrichten sind. **Diese Gebühren sind nach Bundesländern unterschiedlich und können je nach Prüfungsaufwand 160.- Euro/Kind oder mehr betragen.** In der Regel erfolgt eine Zahlungsaufforderung des zuständigen Standesamtes über die Botschaft.

Für den Antrag auf Beurkundung einer Geburt müssen folgende Unterlagen im Original eingereicht werden:

1. ausländische Geburtsurkunde des Kindes

Falls die Eltern des Kindes bei der Geburt nicht miteinander verheiratet waren, benötigt die Botschaft eine Geburtsurkunde des Kindes, **auf der beide Eltern gemeinsam unterschrieben haben.** Dies ist wichtig, weil eine solche Urkunde als Nachweis einer gültigen Vaterschaftsanerkennung dient.

2. Falls die Eltern bei der Geburt des Kindes verheiratet waren oder später geheiratet haben: Heiratsurkunde

3. Sollte eine Vorehe der Mutter bestanden haben, sind hierüber (Eheschließung und Auflösung) Nachweise mitzubringen. Bei einer Ehescheidung deutscher Staatsangehöriger im Ausland kann es ggf. erforderlich sein, diese zunächst in Deutschland anerkennen zu lassen. (siehe entsprechendes Merkblatt auf der Website der Botschaft)

4. Geburtsurkunden von Vater und Mutter

5. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des deutschen Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes (z. B. der bei der Geburt des Kindes gültige deutsche **Reisepass**) – oder **Staatsangehörigkeitsausweis** des deutschen Elternteils oder des Kindes. Ist der deutsche Elternteil des Kindes Doppelstaater, ist ein geeigneter Nachweis erforderlich, aus welchem Grund dieser die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (z. B. Staatsangehörigkeitsnachweise zu den deutschen Vorfahren)

6. Gültige Reisepässe der Eltern und des Kindes, sofern es bereits eines besitzt - ohne Übersetzung

7. Aufenthaltserlaubnis (FM) nicht mexikanischer Eltern ohne Übersetzung

8. Abmeldebescheinigung

9. Formular „Antrag auf Beurkundung einer Geburt“
(siehe Website, bitte nur **einen** Ausdruck einreichen und **kein zusätzliches** Formular Namensklärung)

Bitte vergessen Sie nicht, Fotokopien mitzubringen (siehe Seite 4)

IV Namensklärung

Die Namensklärung ist im Formular für die Geburtsanzeige enthalten, siehe letzte Seite.

Es besteht auch die Möglichkeit, **nur** eine Namensklärung abzugeben. Hierfür sind die gleichen Unterlagen einzureichen wie für den Antrag auf Beurkundung einer Geburt, bei Volljährigen nur die Geburtsurkunde des Elternteils, dessen Name gewählt wird.

Anstelle des Formulars „Antrag auf Beurkundung einer Geburt“ muss das Formular „Namensklärung“ oder „Namensklärung für Volljährige“ ausgefüllt werden. Sie erhalten dann keine deutsche Geburtsurkunde, sondern lediglich eine Bestätigung über die Namensführung. Doppelstaatern, die **keinen** eigenen Staatsangehörigkeitsausweis besitzen, wird die Beantragung einer Geburtsurkunde empfohlen.

Ein gleichzeitiger Passantrag ist möglich.

Wir bitten darum, die Unterlagen gut vorbereitet mitzubringen, das spart allen Zeit:



Alle Originale (**mit Apostille**) in einer getrennten Mappe,
die Fotokopien **wie unten angegeben sortiert, in zwei Kopiesätzen**. Die Originale erhalten Sie
zurück.

Ältestes Kind:

2 Anträge auf Beurkundung der Geburt **oder** 2 Formulare Namensklärung,
ausgefüllt und unterschrieben.

- 2 Kopien Geburtsurkunde (mit Originalunterschrift der Eltern, wenn nicht verheiratet)
- 2 Kopien der Übersetzung
- 2 Kopien Heiratsurkunde der Eltern (auch wenn sie nach der Geburt geheiratet haben)
- 2 Kopien der Übersetzung
- 2 Kopien Geburtsurkunde Vater
- 2 Kopien der Übersetzung
- 2 Kopien Geburtsurkunde Mutter
- 2 Kopien der Übersetzung
- 2 Kopien mexikanischer Pass (so vorhanden)
- 2 Kopien Pass Mutter
- 2 Kopien Pass Vater
- 2 Kopien Staatsangehörigkeitsausweis oder sonstige Nachweise der deutschen Staatsangehörigkeit
- 2 Kopien sonstige Unterlagen, s. o. (z. B. FM, Abmeldebescheinigung etc.)

Für jedes weitere Kind:

2 Anträge auf Beurkundung der Geburt **oder** 2 Formulare Namensklärung,
ausgefüllt und unterschrieben.

- 2 Kopien Geburtsurkunde (mit Originalunterschrift der Eltern, wenn nicht verheiratet)
- 2 Kopien der Übersetzung
- 2 Kopien mexikanischer Pass (so vorhanden)

Kinder über 14 Jahre müssen die Geburtsanzeige/Namensklärung selbst unterschreiben.

V. Bei gleichzeitigem Passantrag (persönliche Vorsprache ab 6 Jahren erforderlich)

Für jedes Kind zusätzlich

- 1 **ein Passantrag** (siehe Website)
- 2 biometrische Fotos (siehe Informationen auf der Website)
- 1 Kopie Geburtsurkunde (ohne Übersetzung)
- 1 Kopie Heiratsurkunde Eltern (ohne Übersetzung)
- 1 Kopie mexikanischer Pass (so vorhanden)
- 1 Kopie deutscher Pass des deutschen Elternteils und/oder
- 1 Kopie Staatsangehörigkeitsausweis oder sonstige Nachweise der deutschen Staatsangehörigkeit

Bitte die Anträge und Anlagen **NICHT** vorab übersenden, die Dateien sind in der Regel zu groß.
Sofern Sie noch Fragen haben sollten, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz Sorgfalt kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Hausanschrift:
Horacio 1506
Los Morales - Secc. Alameda
11530 Ciudad de México

Internet: www.mexiko.diplo.de
E-Mail: rk-1@mexi.diplo.de
Tel.: +52 55 52 83 22 00
Fax: +52 55 52 81 22 31